

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 18 12. Sept. 2007

## Schwerpunkte

**Eckhard Tohde**  
Gestaltungsüberlegungen zur  
Reformgesetzgebung der deutschen  
Erb-schaftsteuer S. 373

**ZSteu-Brisant**  
Pendlerpauschale:  
BMF angezählt – nicht k. o.!  
BFH: EStG / FGO  
Aufwendungen für Wege zwischen  
Wohnung und Arbeitsstätte: vorläufiger  
Rechtsschutz im Lohnsteuer-Ermä-  
ßigungs-verfahren – Beitritt des BMF  
zu einem vor dem Bundesfinanzhof  
anhängigen Beschwerdeverfahren  
S. 370

Machtworte freier Bürger  
Jonas ... S. 369

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**BMF: UStG**  
Bemessungsgrundlage zur Versteuerung einer  
unentgeltlichen Wertabgabe bei der nichtunter-  
nehmerischen Verwendung eines dem  
Unternehmen zugeordneten Gebäudes vor dem  
1. Juli 2004 S. 386

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: DBA-USA 1989**  
Besteuerungsrecht für Arbeitslohn bei doppelter  
Ansässigkeit des Arbeitgebers – keine Hinweis-  
pflicht zur Aktenverwertung S. R-723

**BFH: EStG**  
Selbständige Tätigkeit ausländischer Fotomodelle  
S. R-729

**BFH: EStG / GewStG**  
Flugzeugleasing und Gewerbesteuer S. R-734

**BFH: EStG / SGB II**  
Doppelte Haushaltsführung eines Alleinstehenden  
Typisierende Ermittlung der notwendigen Unter-  
kunftskosten am Beschäftigungsort S. R-742

**BFH: EStG**  
Diebstahl eines betrieblichen PKW während  
privater Umwegfahrt S. R-746

**BFH: BewG / BewG DDR / RBewDV**  
Bewertung einer fest montierten öffentlichen Toi-  
lette als Gebäude S. R-750

**BFH: VO / GATT-Antidumpingkodex**  
Abwehr von Billigimporten aus China verstößt  
nicht gegen WTO-Vorschriften S. R-762

**BFH: Die neu anhängigen Verfahren** S. R-772

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 18 12. Sept. 2007

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Beiträge

Machtworte freier Bürger

Jonas ...

S. 369

## ZSteu-Brisant

**Pendlerpauschale: BMF angezählt – nicht k.o.!**

**Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuer-Ermäßigung – Beschluss vom 23.08.07 – VI B 42/07**

S. 370

Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt, FAFStR, Mannheim

**Nicht zu früh freuen! – Anmerkung zum BFH-Beschluss vom 23.08.07 – VI B 42/07**

S. 372

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe

**Gestaltungsüberlegungen zur Reformgesetzgebung der deutschen Erbschaftsteuer**

S. 373

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

20.08.2007

IV B 3 - S 1311/07/0039

Steuerliche Vorrechte und Befreiungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen

S. 386

10.08.2007

IV A 5 - S 7206/07/0003

Umsatzsteuer; § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) – Bemessungsgrundlage zur Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei der nichtunternehmerischen Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes vor dem 1. Juli 2004

S. 386

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Oberfinanzdirektion Koblenz

30.08.2007  
S 2255 A - St 32 1

Erläuterungen zum Rentenanpassungsbetrag (EStG § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa Satz 6 f)

S. 386

## ZSteu-Nachrichten

### Finanzgericht Berlin-Brandenburg

07.08.20073

Freifahrtberechtigung der BVG hindert nicht die steuerliche Geltendmachung von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

S. 386

---

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

## ZSteu-Beiträge

Machtworte freier Bürger

### Jonas ...

Basta! Es reicht!

Oder jetzt neu: „So einen Scheiß lasse ich mir nicht bieten.“ – der SPD-Chef Kurt Beck, während einer Sitzung des Parteirats.\* Aufatmend dazu, ihm assistierend, seine Adjutantin Andrea Nahles: „Das war nötig.“

Machtworte sind in. Sie sig(nahles)ieren Kraft, Entschlossenheit und Selbstbewusstsein. „Das ist nötig.“

Einer aber spricht nie ein Machtwort – der Steuerbürger. Er kuscht. Er lässt sich sanftmütig und schafköpfig ausbeuten.

Drei Beispiele:

1. Zunächst der Steuergeldzuschuss an die politischen Parteien. Seitdem die Bürger ärgerlich die Parteien verlassen, weil die Parteiprogramme sie nicht mehr überzeugen können, sind die Politiker auf die Idee verfallen, dass sie für diesen Mitgliederschwund noch belohnt werden müssten.

Also verlangen sie einfach die Aufstockung der stattlichen staatlichen Steuergeldzuschüsse, als „Anpassung mit Augenmaß“ (besser: Augenzwinkern), um die verlorenen Mitgliederbeiträge wieder reinzuholen. Jeder Bürger wird so zwangsweise zum zahlenden indirekten Parteimitglied, ohne Mitgliedschaftsrechte. Ein schöner Vorteil für die Parteien. Brauchen sie doch dann unzufriedene Parteimitglieder nicht mehr fürchten. Daraus aber den Schluss zu ziehen, ganz auf Parteimitglieder zu verzichten, traut sich bisher noch kein Politiker.

Den Bürger ärgert diese Dreistigkeit der Politiker zwar. Ein Machtwort aber spricht er nicht.

2. Nun das Unternehmensteuerreformgesetz 2008. Gerade veröffentlicht (ZSteu Heft 17/2007, Seite 343), kann jeder Bürger dieses bürokratische Mach(t)werk lesen. Ein sprachliches Monster mit tief gründenden

bürokratischen Fallgruben. Absichtlich gegraben, damit arglose Steuerbürger hineinstürzen. Auch dafür wollen die Politiker belohnt werden.

Der Bürger ärgert sich. Ein Machtwort aber spricht er nicht.

3. Schließlich die Reform der Erbschaftsteuer. Wirtschaftlich denkende Menschen wissen, dass Unternehmen die Motoren für den gesellschaftlichen Wohlstand sind. Denn Unternehmen produzieren Ideen und Wirtschaftsgüter. Damit schaffen und sichern sie Arbeitsplätze für die Bürger. Werden die Motoren aber überlastet, verrecken sie und stehen still.

Das gilt auch für die Unternehmen, die für den Erbfall Steuern zahlen müssen. Ihnen wird nämlich Geld entzogen, das aus der betrieblichen Substanz gezahlt werden muss und deshalb für betriebliche Investitionen und die Schaffung oder die Sicherung von Arbeitsplätzen nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Folge: Produktives Betriebsvermögen, damit auch Arbeitsplätze, werden vernichtet. Arbeitslose werden geboren. Eine grandiose gesellschaftliche Wertschöpfung.

Die betroffenen Unternehmen stehen still, wenn sie die anfallenden Erbschaftssteuern nicht bezahlen können. Die Motoren sind verreckt. Auch dafür wollen Politiker belohnt werden.

Wieder ärgert sich der Bürger. Ein Machtwort aber spricht er nicht.

Warum nicht?

Weil ihm Kraft, Entschlossenheit und Selbstbewusstsein gegenüber Politikern und Bürokraten fehlen, vor allem aber die Freiheit, um zu rufen:

„So einen Scheiß lassen wir uns nicht mehr bieten!“ 

\*FAZ, Mittwoch, 5. September 2007, Seite 1.

## ZSteu-Brisant

### Pendlerpauschale: BMF angezählt – nicht k.o.!

## Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuer-Ermäßigung – Beschluss vom 23.08.07 – VI B 42/07

BFH, Pressemitteilung vom 06. September 2007. Nach der ab 2007 geltenden Fassung des § 9 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich keine Werbungskosten mehr und werden erst ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ behandelt. Die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung ist in der Fachliteratur umstritten und hat zu einander widersprechenden Entscheidungen der Finanzgerichte (FG) geführt. Zwei Gerichte haben die Frage, ob § 9 Abs. 2 EStG 2007 verfassungsgemäß ist, dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Niedersächsische FG die Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags, der die anfallenden Fahrtkosten ohne die Kürzung um 20 Kilometer erfasst, auf der Lohnsteuerkarte angeordnet.

Die dagegen vom Finanzamt eingelegte Beschwerde hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 23. August 2007 VI B 42/07 zurückgewiesen. Er bestätigte die Würdigung des FG, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts (Ablehnung der Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags) bestehen, weil bei summarischer Prüfung die Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden § 9 Abs. 2 EStG 2007 ernstlich zweifelhaft sei. Diese Zweifel ergäben sich bereits daraus, dass im Schrifttum beachtliche Bedenken geäußert worden seien, widersprüchliche FG-Entscheidungen vorlägen und die Streitfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Der BFH folgte nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, dass wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten sei als das individuelle Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

#### ESTG / FGO

**Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: vorläufiger Rechtsschutz im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren – Beitritt des BMF zu einem vor dem Bundesfinanzhof anhängigen Beschwerdeverfahren**

BFH, Beschluss vom 23. August 2007 – VI B 42/07

**1. Es ist ernstlich zweifelhaft, ob das ab 2007 geltende Abzugsverbot des § 9 Abs. 2 EStG betreffend Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verfassungsgemäß ist.**

**2. Ein Beitritt des Bundesministeriums der Finanzen zu einem vor dem Bundesfinanzhof anhängigen Beschwerdeverfahren ist jedenfalls dann unzulässig, wenn es sich um eine Sache wegen Aussetzung der Vollziehung handelt.**

EStG 2007 § 9 Abs. 2  
FGO § 122 Abs. 2

Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 2. März 2007 7 V 21/07  
(ZSteu 2007, S. 77, EFG 2007, 773)

#### Gründe

##### I.

Die Antragsteller und Beschwerdegegner (Antragsteller) sind Eheleute und an unterschiedlichen Orten nichtselbständig tätig. Mit ihrem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das Jahr 2007 beantragten sie, Aufwendungen des Ehemannes für die Wege zwischen Wohnung und Arbeits-

tragsgegner und Beschwerdeführer (das Finanzamt – FA –) ermittelte den Freibetrag entsprechend der ab 2007 geänderten Gesetzeslage nach der um 20 km gekürzten Entfernung. Gegen den insoweit ablehnenden Bescheid über die Lohnsteuer-Ermäßigung 2007 legten die Antragsteller erfolglos Einspruch ein. Ihren Antrag, im Wege der Aussetzung der Vollziehung (AdV) den beantragten Freibetrag vorläufig in voller Höhe einzutragen, lehnte das FA ab.

Das Finanzgericht (FG) gab dem daraufhin bei ihm gestellten Antrag auf AdV statt und ließ die Beschwerde zu. Es bestünden ernstliche Zweifel, ob § 9 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl I S. 1652, BStBl I S. 432) verfassungsgemäß sei, soweit die Vorschrift den steuerlichen Abzug der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die ersten 20 km ausschliesse. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sei der vorläufige Rechtsschutz zwar ausnahmsweise dann einzuschränken, wenn die Gemeinwohlbelange des Staates (etwa durch drohende staatliche Haushaltsnotlage) berührt seien. Anhaltspunkte hierfür seien im Streitfall jedoch nicht erkennbar. Der Aussetzungsbeschluss des FG ist in **ZSteu 2007, S. 77**, Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2007, 773 veröffentlicht.

Mit seiner Beschwerde bringt das FA vor, die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids sei nicht ernstlich zweifelhaft, da die Neuregelung des § 9 Abs. 2 EStG nicht gegen das Grundgesetz (GG) verstoße. Auch bei Vorliegen ernstlicher Zweifel käme die AdV nicht in Betracht, weil dann das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten wäre als das Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe

# Gestaltungsüberlegungen zur Reformgesetzgebung der deutschen Erbschaftsteuer

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Grundsätzliche Mindestanforderungen an die Reform des Erbschaftsteuergesetzes
3. Historischer Rückblick
4. Erbschaftsteuer und Einkommensteuer
5. Erbaueinandersetzungsschuldzinsen und einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit
6. Generationsnachfolge und Betriebsübergang
7. Erhalt betrieblicher Arbeitsplätze
8. Betriebsübergang und allgemeine Altersvorsorge
9. Gleichbehandlung aller Versorgungsbezüge – „Starke Schultern“ im öffentlichen Dienst
10. „Gleiches Vermögen“ und Stichtagsbewertung
11. Kaufkraftschwund, Freibeträge und Freigrenzen
12. Gleichmäßigkeit der Besteuerung Globalisierung und Erbschaftsteuer
13. Erbschaftsteuerabschaffung
14. Fiskalischer Ausgleich für Erbschaftsteuer durch Grunderwerbsteuer
15. Erbschaftsteuer-Reform-Problematik

## 1. Vorbemerkung

Die z. Zt. regierenden beiden großen Volksparteien (CDU/CSU und SPD) haben mit einem im Deutschen Bundestag eingebrachten **Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD** Drucksache 16/5480 vom **23.05.2007** Eckpunkte des Projekts einer **Reform der Erbschaftsteuer dargelegt**.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit Beschluss des 1. Senats vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02<sup>1</sup>) **entschieden, dass** die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete **Erhebung der Erbschaftsteuer** mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs **mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, weil sie an Steuerwerte anknüpft, deren Ermittlung** bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen **den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht genügt**. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen.

Nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts muss die Besteuerung des durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachses „einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein“. Für die Erbschaftsteuer muss also der „Verkehrswert“ zu Grunde gelegt werden.

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD bringen in ihrem Entschließungsantrag zum Ausdruck, dass darüber hinausgehende politische Überlegungen im Rahmen der Reformgesetzgebung zum Erbschaftsteuergesetz umgesetzt werden sollen bezüglich Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen zur Arbeitsplatz-erhaltung und Erbschaftsteuerfreistellungen für Ehegatten und Kinder in gewissem Umfang bei Übertragung privat genutzten Wohneigentums.

## 2. Grundsätzliche Mindestanforderungen an die Reform des Erbschaftsteuergesetzes

Die weit reichenden Folgen der beabsichtigten **Reform des Erbschaftsteuergesetzes** mit voraussichtlich einschneidender und **belastungs-verschärfender Auswirkung** macht es unumgänglich, das bisherige Erbschaftsteuerrecht zu entschlacken und zu entrümpeln, sowie gravierende Unzulänglichkeiten und Widersprüchlichkeiten gegenüber anderen Steuergesetzen zu beseitigen. Die beiden großen Volksparteien schulden den Bürgern unseres Landes eine **faire Steuergesetzgebung mit pragmatischem volkswirtschaftlichem Sachverstand, frei von ideologisch geprägten Sozialneid-Emotionen**. Hierfür müssen grundgesetzkonforme und bestuerungsgerechte praktikable Lösungen gefunden werden, die nach den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes sowohl dem **Gleichbehandlungsgebot** wie dem **rechtsstaatlichen Gebot der Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit** steuerlicher Belastungen gerecht werden.

Die **Erbschaftsteuer** hat ihre besondere volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische

hang keinerlei Zuwachs an steuerlicher Leistungsfähigkeit durch den Erbfall (wie es im Erschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unterstellt wird). Das Gegenteil ist der Fall, und zwar wegen der mit dem Erbfall entstehenden Probleme geeigneter Nachfolgerege-



Eckhard Tohde

lung, Hinterbliebenenversorgung, erträgliche Erbaueinandersetzung einerseits und andererseits Kreditwürdigkeit bei Banken, Vertrauen von Kunden und Lieferanten des Erbbetriebes sowie evtl. Einkommensteuer und erschwerende Komplizierung durch das geltende Erbschaftsteuerrecht. Mit einem enteignenden Schnitt der **Erbschaftsteuer** wird die generationsübergreifende Vermögensbildung der Familien durch

**volkswirtschaftlich unsinnige Vernichtung privaten Vermögens** reduziert zum Zwecke des sofortigen Verbrauches in öffentlichen Haushalten. Obgleich der Erhalt privaten Vermögens für zukünftigen Wohlstand und Steuerkraft nützlicher ist.

Auch in der Steuererhebung gilt die alte Erkenntnis, dass man eine Kuh, die Milch geben soll, ausreichend füttern muss und nicht gleichzeitig schlachten kann. Starker erbschaftssteuerbedingter Vermögenseinzug von privatem Vermögen ergibt Einmal-Steuererträge und **mindert** für die Zukunft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und laufende Steuererträge des Gemeinwesens. Die Reformgesetzgebung der Erbschaftsteuer hat das zu bedenken!

## 3. Historischer Rückblick

Das deutsche Erbschaftsteuergesetz ist 100 Jahre alt. Es ist ein altertümliches Gesetz mit den Wertvorstellungen seiner Entstehungszeit. Die Bundesrepublik hat mit dem Grundgesetz dieses Gesetz des Deutschen Reiches der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts übernommen und fortgeführt.

Die vom Grundgesetz übernommenen Steuergesetze waren ein geschlossenes Gesetzgebungssystem, das in seiner Belastungswirkung gegen die Steuerpflichtigen Überschneidungen

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

#### Steuerliche Vorrechte und Befreiungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen

**BMF, Schreiben vom 20. August 2007  
IV B 3 - S 1311/07/0039**

Als Anlage übersende ich die nach dem Stand vom 1. Januar 2007 aktualisierte Zusammenstellung der Fundstellen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Zustimmungsgesetze und Rechtsverordnungen, aufgrund derer Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationalen Organisationen oder ausländischen Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gewährt werden (ausgenommen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung).

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 18.4.2001 (BStBl 2001 I S. 286), welches hiermit aufgehoben wird. 

#### Umsatzsteuer; § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) – Bemessungsgrundlage zur Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei der nichtunternehmerischen Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes vor dem 1. Juli 2004

**BMF, Schreiben vom 10. August 2007  
IV A 5 - S 7206/07/0003**

Mit Urteil vom 19.4.2007 (V R 56/04, (ZSteu 2007, R-501, BStBl 2007 II S. ...) hat der BFH entschieden, dass die § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG i.d.F. des EURLUMsG vom 9.12.2004, BGBl. I S. 3310, durch Randziffer 4 des BMF-Schreibens vom 13.4.2004, IV B 7 - S 7206 - 3/04 (ZSteu 2004, R-82, BStBl 2004 I S. 468) beigelegte Rückwirkung auf vor dem 1. Juli 2004 liegende Zeiträume keine Rechtsgrundlage hat. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Randziffer 4 des BMF-Schreibens vom 13.4.2004, a.a.O., ist nicht mehr anzuwenden. Vielmehr ist in den Fällen, in denen ein Unternehmer für einen Zeitraum vor dem 1. Juli 2004 ein Gebäude seinem Unternehmen zugeordnet und auch für den nichtunternehmerisch verwendeten Teil des

die nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu versteuernde unentgeltliche Wertabgabe § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG in der bis einschließlich 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Dies bedeutet, dass in der Zeit vor dem 1. Juli 2004 die Kosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen sind, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Dabei ist grundsätzlich von den bei der Einkommensteuer zugrunde gelegten Kosten auszugehen (vgl. Abschnitt 155 Abs. 2 Satz 2 UStR 2000). Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe bei der nichtunternehmerischen Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. Juli 2004 vgl. im Übrigen Randziffer 3 des BMF-Schreibens vom 13.4.2004, a.a.O. 

### Oberfinanzdirektion Koblenz

#### Erläuterungen zum Renten Anpassungsbetrag

**OFD Koblenz, Schreiben vom 30.08.2007  
S 2255 A - St 32 1, EStG § 22 Nr. 1 Satz 3  
Buchst. a, Doppelbuchst. aa Satz 6 f**

Die Anlage „R“ 2006 sieht in Zeile 6 die Eingabe eines „Rentenanpassungsbetrags“ vor (KZ 102, 152, 202). Es sind Fälle bekannt geworden, in denen negative Rentenanpassungsbeträge geltend gemacht wurden. Eine derartige Fallgestaltung ist nicht bekannt; deshalb führen derartige Eintragungen künftig zu einem Abbruch des Falles. Oftmals wurde fälschlicherweise in dieser Zeile die Differenz der Jahresrenten 2006/2005 eingetragen; dies führt zu einer fehlerhaften Berechnung der Renteneinkünfte.

Der Rentenanpassungsbetrag wird grds. nur zur Ermittlung des neuen (angepassten) Rentenfreibetrags nach erfolgter außerordentlicher Rentenanpassung benötigt. Der Rentenanpassungsbetrag ist die Summe aller sogen. „regelmäßigen“ Rentenanpassungen (= Rentenerhöhung grds. zum 01.07. eines jeden Jahres) ab dem zweiten auf das Jahr des Rentenbeginns folgenden Kalenderjahres (bei sogen. Bestandsrentnern ab dem Kalenderjahr 2006). Weil es im Jahr 2006 bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine „regelmäßige“ Rentenanpassung (-erhöhung) gab, dürfte in diesen Fällen keine Eintragung in Zeile 6 der Anlage „R“ vorgenommen werden (bzw. Wert = 0). Soweit ein Bestands-

ständischen Versorgungseinrichtungen), und im Jahr 2006 eine „regelmäßige“ Anpassung hatte, ist in Zeile 6 der vom Versorgungsträger bescheinigte positive Rentenanpassungsbetrag einzutragen. Auf keinen Fall kann dieser Wert negativ sein, denn bei Bestandsrentnern sind bisher keine „Negativrunden“ bekannt.

Weil das Einkommensteuer-Rechenprogramm unabhängig vom Vorliegen einer außerordentlichen Rentenanpassung in allen Rentenfällen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG den Rentenfreibetrag jährlich neu ermittelt, ist zur Vermeidung einer fehlerhaften Einkünfteberechnung die Eingabe des zutreffenden Rentenanpassungsbetrags äußerst wichtig. 

## ZSteu-Nachrichten

### Finanzgericht Berlin-Brandenburg

#### Freifahrtberechtigung der BVG hindert nicht die steuerliche Geltendmachung von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

**FG Berlin-Br., Pressemitteilung vom 7.8.2007**

Ein Bediensteter der BVG, der über eine Freifahrtberechtigung verfügt, kann nach einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 03. Mai 2007 (Aktenzeichen 8 K 1460/05 B) gleichwohl die Kosten, die ihm aufgrund von Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug entstehen, steuerlich in der gesetzlich vorgesehenen Höhe als Werbungskosten geltend machen. Geklagt hatte ein Mitarbeiter der BVG, der regelmäßig mit seinem eigenen Kraftfahrzeug zur Arbeit gefahren war und der die dadurch entstandenen Kosten mit den steuerlich vorgesehenen Pauschbeträgen als Werbungskosten geltend gemacht hatte. Das Finanzamt hatte den so ermittelten Betrag der Fahrtkosten jedoch um rund €600 gekürzt, weil die Freifahrtberechtigung der BVG in dieser Höhe als „Zuschuss“ des Arbeitgebers zu den dem Bediensteten entstandenen Fahrtkosten anzusehen sei. Die Finanzrichter sahen jedoch keinen direkten Zusammenhang zwischen der Freifahrtberechtigung der BVG und den Fahrtkosten des Klägers, sondern urteilten, dass die durch die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs entstandenen Kosten unabhängig von dem Bestehen

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 18 12. Sept. 2007

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 29.08.2007 und 05./06.09.2007 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 29.08.2007:

05.06.2007 I R 1/06

DBA-USA 1989

Besteuerungsrecht für Arbeitslohn bei doppelter Ansässigkeit des Arbeitgebers – keine Hinweispflicht

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

### Bestell-Formular: Letzte Seite

keit entfallende Arbeitslohn unter Progressionsvorbehalt von der Einkommensteuer befreit.

Originaltext: R-723

05.06.2007 VII R 17/06

AO

Zahlung auf ein in der Abtretungsanzeige angegebenes Konto bei einer Bank – Bank als Leistungsempfängerin auch bei Kontoinhaberschaft des Zedenten – Innenverhältnis zwischen Zedent und Bank

1. Zahlt die Finanzbehörde aufgrund einer Sicherungsabtretung auf ein in der Abtretungsanzeige angegebenes Konto bei einer Bank, so ist die Bank selbst dann Leistungsempfängerin i.S. des § 37 Abs. 2 AO, wenn Kontoinhaber der Zedent ist.

2. War der Zedent aufgrund der Sicherungsabrede im Innenverhältnis zur Bank weiterhin verfügungsberechtigt, so kann die Finanzbehörde die Bank nur dann nicht auf Erstattung einer rechtsgrundlosen Zahlung in Anspruch nehmen, wenn der Finanzbehörde ausdrücklich mitgeteilt worden ist, dass der Zedent trotz der Abtretungsanzeige Leistungsempfänger sein soll.

Originaltext: R-725

14.06.2007 VI R 60/05

EstG

Doppelte Haushaltsführung eines Alleinstehenden bei unentgeltlicher Nutzung der Wohnung – Umzugskostenabzug im Rahmen doppelter Haushaltsführung nur bei Nachweis

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände ist zu klären, ob ein alleinstehender Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält oder in einem fremden Haushalt eingegliedert ist. Dabei ist auch von Bedeutung, ob der Arbeitnehmer die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich nutzt.

Originaltext: R-728

14.06.2007 VI R 5/06

EstG

Selbständige Tätigkeit ausländischer Fotomodelle

**wertes gleichartiger Waren**

1. Es bestehen keine Zweifel an der Gültigkeit der Antidumpingverordnungen (EWG) Nr. 2200/90 und (EG) Nr. 2496/97 betreffend Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China.
2. Ein Wirtschaftsteilnehmer kann sich bezüglich der Gültigkeit einer Antidumpingverordnung nicht darauf berufen, dass deren Vorschriften gegen WTO-Übereinkommen (hier: den WTO-Antidumpingkodex) verstoßen, wenn das Land, aus dem die gedumpte Einfuhren stammen, nicht WTO-Mitglied ist. **Originaltext: R-762**

18.07.2007 II R 18/06

**ErbStG / SGB / BGB****Sorgfaltspflichten eines Kreditinstituts bei Auszahlung eines Guthabens an im Ausland wohnhaften Erben**

Gehen nach Eintritt des Erbfalls auf einem Bankkonto des Erblassers für diesen bestimmte Rentenzahlungen ein, die der Rückforderung nach § 118 Abs. 3 SGB VI unterliegen, und hat das FA der Bank mitgeteilt, sie könne das Kontoguthaben einem außerhalb des Geltungsbereichs des ErbStG wohnhaften Berechtigten bis auf einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellen, muss sie die Rentenzahlungen zusätzlich zu diesem Betrag zurückbehalten, um eine Haftung für die Steuer nach § 20 Abs. 6 Satz 2 ErbStG zu vermeiden.

**Originaltext: R-768**

31.07.2007 V B 98/06

**UStG 1999 / Richtlinie 77/388/EWG****Erstellung ärztlicher Rentengutachten nicht umsatzsteuerfrei**

Die Erstellung ärztlicher Gutachten, die der Vorbereitung der Entscheidung eines Versicherungsträgers über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dienen sollen, ist auch dann nicht nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei, wenn in den Gutachten Möglichkeiten zur Rehabilitation geprüft werden.

**Originaltext: R-769**

31.07.2007 VII R 48/06

**ZK / ZKDVO / KN****Umwandlungsverfahren: Umwandlung gesinteter Wolframstangen und Molybdänstangen zu Schrott**

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Können „nur gesinterte“ Stangen aus Wolfram oder Molybdän der Unterpos. 8101 94 00 bzw. Unterpos. 8102 94 00 KN durch Zerbrechen oder Zerschlagen zu Schrott der Unterpos. 8101 97 00 bzw. Unterpos. 8102 97 00 KN umgewandelt werden?

**Originaltext: R-771****c) Leitsatz der BFH-Entscheidung veröffentlicht am 06.09.2007:**

23.08.2007 VI B 42/07

**EStG / FGO****Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: vorläufiger Rechtsschutz im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren – Beitritt des BMF zu einem vor dem Bundesfinanzhof anhängigen Beschwerdeverfahren**

1. Es ist ernstlich zweifelhaft, ob das ab 2007 geltende Abzugsverbot des § 9 Abs. 2 EStG betreffend

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

**Bestell-Formular: Letzte Seite**

**ZSteu – Impressum**

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschkeverlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

**ISSN 1614-936**

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers